

**An
alle wahlberechtigten Mitglieder
der Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg**

Stuttgart, 03.07.2023
0711/674470-0
info@lpk-bw.de

Wahlrundsreiben Informationen zur Wahl der Sechsten Vertreterversammlung (VV) und Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 5 der Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer¹ (Kammer) haben wir die Aufgabe, Sie über die Wahlen zur Sechsten Vertreterversammlung der Kammer zu informieren:

1. Allgemeine Erläuterungen zur Kammerwahl 2023

Die Vertreterversammlung (VV) ist das höchste Beschlussorgan der Kammer. Sie besteht aus 43 Vertreter*innen. Davon sind insgesamt 40 Sitze von Psychotherapeut*innen, Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen durch Briefwahl zu besetzen².

Diese Briefwahlen werden in einem einzigen Wahlkreis durchgeführt, der ganz Baden-Württemberg umfasst.

Wahlberechtigt und wählbar in dieser Briefwahl ist jedes Kammermitglied, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist (siehe Ordnungspunkt 3.1. dieses Wahlrundschreibens).

¹ in der Fassung vom 08. März 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, S. 153, Einhefter S. 8), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Wahlordnung vom 20.06.2022 (amtliche Bekanntmachung auf der Kammerhomepage vom 28.06.2022, Psychotherapeutenjournal 3/2022, S. 290)

² Zwei Sitze werden durch die Gruppe der freiwilligen Kammermitglieder in Ausbildung (PiA und Masterstudierende) besetzt, die nicht an der Briefwahl teilnehmen, sondern deren Vertreter*innen in der Versammlung der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung direkt in die VV gewählt werden (§ 32 der Wahlordnung, § 12b Hauptsatzung). Ein weiterer Sitz in der VV wird durch eine* Vertreter*in der Universitäten und Hochschulen besetzt, die auf Vorschlag der Universitäten und Hochschulen vom Wissenschaftsministerium benannt wird; diese* muss Kammermitglied und Lehrstuhlinhaber*in für einen zur Approbation qualifizierenden Studiengang sein.

Damit Kandidat*innen in die VV gewählt werden können, ist die ordnungsgemäße und fristgerechte Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlich. Nähere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Ordnungspunkten 3.3. und 3.4. dieses Wahlrundschreibens.

Nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl. Außerdem schließt er das Wählerverzeichnis, welches alle Wahlberechtigten enthält, urkundlich ab.

Anschließend veranlasst der Wahlleiter den Druck der Stimmzettel für die zugelassenen Wahlvorschläge und den Versand der Wahlunterlagen an alle wahlberechtigten Kammermitglieder. Die Wahlunterlagen werden Ihnen Ende Oktober 2023 rechtzeitig zugesandt. Nähere Einzelheiten zur Abgabe der Stimme und den Wahlunterlagen entnehmen Sie bitte dem Ordnungspunkt 2. dieses Schreibens.

Sie haben ab der Aussendung der Wahlunterlagen

bis zum 28. November 2023, 16:00 Uhr (Ende der Wahlzeit)

Zeit, um von Ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und Ihre Stimme abzugeben. Für die fristgerechte Ausübung Ihres Wahlrechts muss der Stimmbrief, der den von Ihnen ausgefüllten Stimmzettel im verschlossenen Wahlbrief enthält, bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlleiter eingegangen sein. **Für die Wahrung der Frist ist ausschließlich der rechtzeitige Zugang beim Wahlleiter maßgeblich.**

Nach dem Ende der Wahlzeit nimmt der Wahlausschuss die Auszählung der Stimmen, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Sitzverteilung gemäß der Regularien der Wahlordnung vor (siehe Ordnungspunkt 3.6.). Das Wahlergebnis wird bis Anfang Dezember 2023 öffentlich auf der Kammerhomepage bekannt gemacht.

Ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf der Kammerhomepage kann jedes Kammermitglied innerhalb einer Frist von einem Monat beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Wahl einlegen. Näheres regeln §§ 24 ff. der Wahlordnung.

Nach dem fruchtlosen Ablauf der Wahlprüfungsfrist oder der Feststellung der Gültigkeit der Wahl bzw. nach deren Berichtigung ruft der Präsident die konstituierende Sitzung der neu gewählten VV ein. Diese kommt dann zum ersten Mal zusammen und wählt den Vorstand, die Mitglieder der Ausschüsse und die Delegierten in den DPT. Die Wahlperiode dauert fünf Jahre.

2. Wahlverfahren, Stimmabgabe und Sitzverteilung

2.1. getrennte Wahl für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sowie Sonderregelung für Psychotherapeut*innen mit Approbation nach neuem Recht

Die Vertreter*innen der Psychologischen Psychotherapeut*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen werden in getrennten Wahlverfahren ermittelt. Dieses getrennte Wahlverfahren soll eine angemessene Vertretung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen gewährleisten.

Aus diesem Grund sind für Psychologischen Psychotherapeut*innen und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen getrennte Wahlvorschläge und getrennte Stimmzettel zu erstellen.

Psychologische Psychotherapeut*innen, die auch als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen approbiert sind (Doppelapprobation gemäß Psychotherapeutengesetz), erhalten beide Stimmzettel und müssen sich bei der Wahl entscheiden, ob sie ihre Stimme auf dem Stimmzettel der Psychologischen Psychotherapeut*innen oder auf dem Stimmzettel der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen abgeben. Eine doppelte Stimmabgabe ist **unzulässig; geschieht dies**

dennoch, ist die Stimme ungültig und wird nicht gezählt. Die Unterscheidung der Stimmzettel für die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeut*innen und der Gruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen wird in den Überschriften hinreichend deutlich gekennzeichnet sein.

Kammermitglieder, die bereits nach § 2 Psychotherapeutengesetz in der ab dem 01.09.2020 geltenden Fassung approbiert worden sind und somit dem neuen Beruf der Psychotherapeut*innen angehören, erhalten ebenfalls beide Stimmzettel und müssen sich bei der Wahl entscheiden, ob sie ihre Stimme auf einem Stimmzettel der Psychologischen Psychotherapeut*innen oder auf einem Stimmzettel der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen abgeben. Eine doppelte Stimmabgabe ist unzulässig. Die Ausführungen im vorstehenden Absatz gelten entsprechend.

2.2. Wahlhandlung, Abgabe der Stimme

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat **eine Stimme für eine Liste**. Diese Stimme vergeben Sie **durch Ankreuzen einer Liste auf einem Stimmzettel**. Die Anzahl der von allen Wahlberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen für die Listen entscheidet darüber, wie viele Sitze die Listen in der Vertreterversammlung erhalten.

Weiterhin können Sie **innerhalb** der von Ihnen gewählten Liste noch **bis zu drei Kandidat*innen** ankreuzen. Durch die Anzahl der abgegebenen Stimmen für einzelne Kandidat*innen in einer Liste entsteht eine listeninterne Rangfolge, die für die Besetzung der ermittelten Listen-Sitze mit den einzelnen Kandidat*innen dieser Liste maßgeblich ist.

Das Ankreuzen mehrerer Listen oder das Ankreuzen von Kandidat*innen aus unterschiedlichen Listen ist indes nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Den Wahlunterlagen werden Erläuterungen und Beispiele zur Ausübung des Stimmrechts beigelegt sein.

Näheres können Sie im Ordnungspunkt 3.6. nachlesen.

3. Zeitlicher Ablauf der Wahl und Formalitäten

3.1 Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Der Wahlleiter veranlasst die Erstellung des Wählerverzeichnisses. Wahlberechtigt ist jedes Kammermitglied, das nicht auf das Wahlrecht verzichtet hat oder dessen Wahlrecht und Wählbarkeit durch die Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes verloren gegangen ist.

3.2 Auflegung des Wählerverzeichnisses

Der Wahlleiter veranlasst die Auflegung des Wählerverzeichnisses, in dem alle Wahlberechtigten erfasst sind, für die Dauer von mindestens zehn Tagen zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten.

Das **Wählerverzeichnis** wird

ab dem 11. September bis zum 22. September 2023

in der Geschäftsstelle der Kammer (Jägerstr. 40, Eingang West, 70174 Stuttgart), Montag bis Donnerstag, jeweils in der Zeit von 09.30 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 09.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsichtnahme ausliegen. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auflegungszeit die Berichtigung beim Wahlleiter beantragen.

3.3 Aufruf und Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Briefwahlen zur VV sind in Form von Listen ab sofort und

bis spätestens 22. September 2023, 14:00 Uhr (Eingang)

mit allen nach § 12 Wahlordnung erforderlichen Unterlagen **schriftlich (nicht per E-Mail!)** beim Wahlleiter:

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg zu Händen der Wahlleitung Jägerstr. 40 (Eingang West) 70174 Stuttgart
--

einzureichen. Für die Fristwahrung ist allein der Zugang aller erforderlichen Unterlagen bei der Kammer maßgeblich.

3.4 Anforderungen an das Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind in **Form von Listen** einzureichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Kandidat*innen enthalten, die nach § 8 Abs. 1 Wahlordnung wählbar sind; diese sind jeweils mit laufenden Ziffern zu versehen.

Die Wahlvorschläge für die beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeut*innen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen sind **getrennt** zu erstellen. Frauen und Männer *sollen* bei der Aufstellung der Wahlvorschläge in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

Kammermitglieder können nur auf dem Wahlvorschlag (Liste) derjenigen Berufsgruppe kandidieren, der sie angehören. Das bedeutet: Psychologische Psychotherapeut*innen können nur in einem Wahlvorschlag für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeut*innen kandidieren und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen können nur in einem Wahlvorschlag für die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen kandidieren. **Maßgeblich für die Zuordnung ist ausschließlich die Approbation.**

Psychologische Psychotherapeut*innen, die auch als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen approbiert sind (**Doppelapprobation gemäß Psychotherapeutengesetz**), müssen sich entscheiden, ob sie entweder in einem Wahlvorschlag der Psychologischen Psychotherapeut*innen **oder** in einem Wahlvorschlag der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen kandidieren. Gleiches gilt für Kammermitglieder, die bereits nach § 2 **Psychotherapeutengesetz in der ab dem 01.09.2020 geltenden Fassung** approbiert worden sind und somit dem **neuen Beruf der Psychotherapeut*innen angehören.**

Die Kandidatur ist stets nur auf einem einzigen Wahlvorschlag möglich.

Zur Person der Kandidat*in sind jeweils folgende Angaben mitzuteilen:

- a) Name und Vorname,
- b) akademische Grade,
- c) Approbation/ Erlaubnis zur Berufsausübung als Psychologische Psychotherapeut*in
oder/und

Approbation/ Erlaubnis zur Berufsausübung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in
oder

Approbation/ Erlaubnis zur Berufsausübung als Psychotherapeut*in (gemäß PsychThG n.F.³).

- d) Niederlassungs- oder Beschäftigungsort; falls die* Kandidat*in den Beruf nicht ausübt, ist der Ort des Wohnsitzes anzugeben.

Wir bitten darum, zusätzlich die Mitgliedsnummer der Kandidat*innen anzugeben.

Gültige Wahlvorschläge setzen nach § 12 Wahlordnung weiterhin voraus:

- a) Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern** der Kammer durch handschriftliche Unterzeichnung des Wahlvorschlages oder durch Beifügung einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung, in der auf den Wahlvorschlag Bezug genommen wird, **unterstützt sein**.
- Bei Wahlvorschlägen, in denen nur ein*e Kandidat*in genannt ist, gilt das Gleiche. Werden Wahlvorschläge nachträglich ergänzt, sind dieselben Form- und Fristenfordernisse wie bei der erstmaligen Einreichung des Wahlvorschlages einzuhalten.
- b) Es müssen persönlich **unterschiedene Erklärungen der Kandidat*innen** beigefügt sein, aus denen hervorgeht, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.
- c) Die Wahlvorschläge müssen für die Berufsgruppen der Psychologischem Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen **getrennt** erstellt sein.

Jeder Wahlvorschlag soll ein Kennwort erhalten. Fehlt ein Kennwort, so gilt der Name der* an erster Stelle stehenden Kandidat*in als Kennwort.

Die* erste Unterzeichner*in des Wahlvorschlages gilt als Listensprecher*in. Der Wahlleiter bittet alle Listensprecher*innen zusätzlich um Mitteilung der Telefonnummer und E-Mailadresse, damit die Beseitigung etwaiger festgestellter Mängel an einem Wahlvorschlag veranlasst werden kann, sofern das rechtlich zulässig und innerhalb der Einreichungsfrist noch möglich ist.

Auf der Kammerhomepage finden Sie **Muster für Wahlvorschläge, für persönliche Erklärungen der Kandidat*innen und für Unterstützererklärungen**: www.lpk-bw.de .

3.5. Dauer der Wahlzeit

Die Wahl zur VV beginnt mit der **Aussendung der Wahlunterlagen** (Stimmbrief, Wahlumschlag und Stimmzettel) an die Wahlberechtigten.

Der letzte Wahltag (Ende der Wahlfrist) zur Abgabe des Stimmbriefs ist der

28. November 2023, 16:00 Uhr

3.6. Auszählung, Feststellung des Wahlergebnisses, Sitzverteilung

Nach dem Ende der Wahlfrist überprüft der Wahlausschuss zunächst die Übereinstimmung der eingegangenen äußeren Umschläge (Stimmbrief) mit dem Wählerverzeichnis und vermerkt die erfolgte Abstimmung.

³ Kandidat*innen mit einer Approbation nach § 2 PsychThG in der ab dem 01.09.2020 geltenden Fassung

Anschließend werden die äußeren Stimmbriefe geöffnet und die darin einliegenden Wahlbriefe entnommen. Die Wahlbriefe, die die Stimmzettel enthalten, werden in eine Wahlurne eingebracht. Nachdem alle Wahlbriefe in die Urne eingebracht worden sind, wird diese geleert. Die Wahlbriefe werden geöffnet, aus ihnen werden die Stimmzettel entnommen und die Stimmen ausgezählt.

Der Wahlausschuss errechnet nach der Auszählung der gültigen Stimmen die Anzahl der zu verteilenden Sitze.

Die Ermittlung der Zahl der Sitze, die aufgrund des Wahlergebnisses einer Liste zustehen, erfolgt nach dem **Prinzip der Verhältniswahl**, wobei bei der Auszählung der Stimmen das Verfahren nach **Sainte-Laguë/Schepers** Anwendung findet. Dabei werden im Gegensatz zu anderen Auszählverfahren (z.B. das Verfahren nach D'Hondt oder Hare-Niemeyer) kleine Wählergruppen nicht benachteiligt.

Aus den abgegebenen gültigen Stimmen wird zunächst die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze in der VV ermittelt. Anschließend werden die für die jeweiligen Listen ermittelten Sitze auf die einzelnen Kandidat*innen dieser Liste verteilt. Die* Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl auf einer Liste erhält den ersten auf diese Liste entfallenden Sitz in der VV, die* Kandidat*in mit der zweithöchsten Stimmenzahl den nächsten Sitz usw., so lange, bis der prozentuale Anteil der auf die Liste entfallenden Sitze in der VV ausgeschöpft ist. Sollte bei der Wahl für eine Berufsgruppe nur ein einziger Wahlvorschlag eingereicht werden, erfolgt die Stimmenauszählung nach dem Mehrheitswahlprinzip.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses setzt der Wahlleiter unverzüglich die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl unter Hinweis darauf, dass sie zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet sind, in Kenntnis. Weiterhin teilt der Wahlleiter dem Präsidenten unverzüglich das Ergebnis der Wahl mit. Der Präsident wird das Ergebnis der Wahl innerhalb von zwei Wochen ab der Mitteilung des Wahlleiters auf der Homepage der Kammer öffentlich bekannt machen.

4. Besetzung des Wahlausschusses

Zur Durchführung der Briefwahl zur Sechsten VV der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat der Kammervorstand folgende Personen in den **Wahlausschuss** berufen:

Vorsitzender des Wahlausschusses (Wahlleiter):

Rechtsanwalt Alfred Morlock, Anschrift siehe 3.3.

Stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses (stellvertretende Wahlleiterin):

Syndikusrechtsanwältin Davina Übelacker, Anschrift siehe 3.3.

Beisitzer des Wahlausschusses:

Bernd Ochs-Thurner (PP), Margarete Leibig (KJP)

Stellvertretende Beisitzerinnen des Wahlausschusses:

Marita Seifer (PP), Elke Pfannebecker-Schürer (KJP).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rechtsanwalt Alfred Morlock
(Wahlleiter)